

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/6/17 B1017/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1991

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Gerichtsakt

B-VG Art144 Abs1 / Hausdurchsuchung

StGG Art9

## **Leitsatz**

Zurückweisung der Beschwerde gegen zwei Hausdurchsuchungen einer Rechtsanwaltskanzlei in Vollziehung richterlicher Befehle mangels Zuständigkeit des VfGH zur Überprüfung von dem Gericht zurechenbaren Handlungen; keine Überschreitung des richterlichen Auftrages; Sicherungsbänder einer Computeranlage vom Begriff "Unterlage" mitumfaßt

## **Rechtssatz**

Zurückweisung der Beschwerde wegen offensichtlicher Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, da die Hausdurchsuchungen insgesamt dem auftraggebenden Gericht zuzurechnen sind und eine Überschreitung der richterlichen Hausdurchsuchungsbefehle nicht stattgefunden hat.

Der Beschwerdeführer wehrt sich im Kern einerseits gegen die Einsichtnahme in fast alle von ihm angelegten Akten und andererseits gegen die Sicherstellung von zwei "Streamer-Sicherungstapes" mit ca. 90 Prozent des Datenmaterials der Rechtsanwaltskanzlei. Nach Wortlaut und Sinngehalt, wie er auch von der zuständigen Untersuchungsrichterin den Beamten der belangten Behörde erläutert wurde, waren die beiden richterlichen Befehle bewußt weit gefaßt. Das vom Beschwerdeführer bekämpfte Faktum der Einsichtnahme in fast alle Akten findet im eindeutigen Wortlaut beider Hausdurchsuchungsbefehle Deckung. Entgegen der in der Beschwerde geäußerten Auffassung, der richterliche Befehl habe nur dazu ermächtigt, nur ganz bestimmte, vom Beschwerdeführer selbst als für die strafgerichtliche Untersuchung relevant erachtete Akten untersucht und gegebenenfalls beschlagnahmt werden, zielte die richterliche Ermächtigung auf eine umfassende Untersuchung aller in Betracht kommenden Gegenstände ab.

Der Begriff der Unterlage bezieht sich nicht nur restriktiv auf alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier, sondern allgemein auf alle Träger von Informationen. Schon allein im Hinblick auf die Verwendung der Computeranlage im laufenden Geschäftsbetrieb des Beschwerdeführers war es keinesfalls von vornherein auszuschließen, daß der "Besitz" oder die "Besichtigung" der sichergestellten "Streamer-Sicherungstapes" "für das gegenständliche Strafverfahren von Bedeutung sein könnte" (VfSlg. 8905/1980).

## **Entscheidungstexte**

- B 1017/90  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.06.1991 B 1017/90

## **Schlagworte**

VfGH / Zuständigkeit, Hausrecht, Hausdurchsuchung, richterlicher Befehl, Beschlagnahme

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:B1017.1990

## **Dokumentnummer**

JFR\_10089383\_90B01017\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>